

*Corneliusstraße 18
40215 Düsseldorf*

*Telefon: 0211-9367 6060
Fax: 0211-9367 6061*

E-Mail: info@lee-nrw.de

Stellungnahme des Landesverbandes Erneuerbare Energien NRW e.V.

zum Entwurf eines
Landesnatorschutzgesetzes (LNatSchG)

Stand: 04. September 2015

I. Allgemein:

Gerne nehmen wir zum Entwurf eines Landesnaturschutzgesetzes Stellung. Der Landesverband Erneuerbare Energien Nordrhein-Westfalen e.V. (LEE NRW) erkennt das Ziel der Landesregierung an, auf die unmittelbare Geltung des Bundesnaturschutzgesetzes durch eigene landesspezifische Regelungen reagieren zu wollen.



Im Hinblick auf den Ausbau der regenerativen Energien gibt der Entwurf jedoch Anlass zu punktuell nicht unerheblicher Kritik und Änderungsvorschlägen. Nach unserer Einschätzung sind einige Teile des LNatSchG in der vorliegenden Form dazu geeignet, die Energiewende im Energieland NRW zu verzögern. Damit würde die Erreichung der selbst gesteckten Ziele für den Ausbau der Erneuerbaren Energien des Landes weiter erschwert. Der Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energieträger setzt eine gewisse Inanspruchnahme landschaftlicher Freiräume für die regenerative Energieumwandlung zwingend voraus. Gerade Windenergie- und Biomasseanlagen sind auf den bauplanungsrechtlichen Außenbereich angewiesen und treten damit zwangsläufig immer wieder in Konflikt mit Naturschutzanliegen. Allerdings gilt es dabei stets zu berücksichtigen, dass die Nutzung Erneuerbarer Energien anerkanntermaßen ein Beitrag zur „dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“ ist (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG). Dieser Gesichtspunkt findet in der täglichen Praxis jedoch zu wenig Beachtung und wurde nach Auffassung des LEE NRW im vorliegenden Gesetzentwurf nicht genügend berücksichtigt. So drohen die bereits jetzt in Teilen erkennbaren Bestrebungen, ausgerechnet mittels Naturschutzbelangen Erneuerbare-Energien-Projekte zu verhindern, noch durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausweitungen der Mitwirkungsmöglichkeiten und Klagerechte für Naturschutzverbände sich weiter zu verschärfen. Das wird unweigerlich zu erheblichen Verzögerungen von und Auseinandersetzungen in derartigen Verfahren führen. Die daraus resultierende Hemmung und Verhinderung des dringend notwendigen weiteren Ausbaus von regenerativen Energien können sich Nordrhein-Westfalen und Deutschland nicht leisten. In diesem Sinne bitten wir die nachfolgenden Kritikpunkte dringend zu berücksichtigen. Für einen umfassenden Austausch hierzu mit

Umweltverbänden wie auch mit dem Umweltministerium stehen wir wie immer gerne zur Verfügung.



II. Kritik im Detail:

1. Fehlender Abgleich mit landesgesetzlichen Regelungen

Wie aus der Begründung ersichtlich ist, war die Landesregierung bemüht, eine besonders anwendungsfreundliche Ausgestaltung des Gesetzes auch im Hinblick auf das Nebeneinander von Bundes- und Landesrecht herzustellen. Der LEE NRW stellt dabei allerdings fest, dass auf die Abstimmung mit der übrigen landesrechtlichen Rechtsetzung offenbar nicht hinreichend geachtet wurde.

Wir müssen hier feststellen, dass der vorliegende Entwurf nur begrenzt auf den kommenden Windenergie-Erlass (Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung mit Stand vom 18.05.2015) abgestimmt ist. Insofern wäre eine Abstimmung, insbesondere hinsichtlich der Kompensationsregelungen, aus unserer Sicht wünschenswert.

Genauso sehen wir einen Synchronisierungsbedarf im Hinblick auf die laufende Novellierung des Landeswassergesetzes (LWG). So wird in § 66 Abs. 1 Nr. 6 auf den (noch) geltenden § 99 LWG verwiesen, wobei der § 99 im Entwurf des neuen LWG (Referentenentwurf Stand 10.06.2015) einen gänzlich anderen Inhalt hat. Dies ist zwar rechtssystematisch nicht zu beanstanden, ist langfristig aber wenig geeignet, Rechtsklarheit zu schaffen. Aus Sicht des LEE NRW wäre es daher wünschenswert, die Gesetzesentwürfe in diesen Punkten aufeinander abzustimmen, um für die Zukunft eine unmissverständliche Rechtslage zu schaffen (s. insoweit auch die Kritik zu § 75 auf S. 8).

2. Klagerechte von Naturschutzvereinigungen

Die im § 68 in Verbindung mit § 66 des Entwurfes vorgeschlagene und über die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes weit hinausgehende Erweiterung der verbandlichen Klagerechte ist aus

unserer Sicht bedenklich. So erscheint es uns fraglich, ob eine derart massive Ausweitung der Mitwirkungsrechte zu einem derartigen Gewinn für den Naturschutz führt, dass dieser die unweigerlich entstehenden Verzögerungen überwiegen würde (s. o.).



Der LEE NRW sieht die für die Fälle des § 66 vorgesehene Pflicht, die Verbände in einem Verfahren hinzuzuziehen, ausgesprochen kritisch. Der tatsächliche Mehrwert für die Belange der Natur ist hierbei nicht ersichtlich, lediglich der Zeit- und Kostenaufwand bei der Planung würde steigen. So können sich Umweltverbände bei Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG bereits jetzt am Verfahren beteiligen. Das Gleiche gilt für sonstige Fälle außerhalb des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, bei denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Erweiterung dieser Rechte um die Möglichkeit, entsprechende Rechtsbehelfe einzulegen, führt ebenfalls nicht zu einer besseren Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, kann aber zur Verzögerung beim Ausbau klimafreundlicher Energieerzeugung führen. Soweit sich die Gesetzesbegründung hier auf empirische Studien und Statistiken stützt, können diese aus sich selbst heraus schon nicht überzeugen. Denn diese können sich nur auf Klagen gegen Vorhaben stützen, die vor 2011/2012 projektiert wurden. Vor diesem Hintergrund halten wir die Aussagekraft der angeführten Studien und Statistiken allenfalls für den angegebenen Untersuchungszeitraum für erheblich, nicht aber für die aktuelle und zukünftige Anzahl von Verbandsklagen.

In anderen Bereichen (z. B. Fernstraßenausbau, Energieleitungsausbau) ist dann, wenn ein Bedarf an beschleunigtem Ausbau erkannt wurde, mit dem Erlass entsprechender Ausbaubeschleunigungsgesetze reagiert worden. Bestandteil dieser Gesetze war und ist regelmäßig auch eine Beschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten, z. B. durch eine Verkürzung des Instanzenzugs (s. erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts bei Autobahnvorhaben). Die Energiewende und damit der verstärkte Ausbau der Erneuerbaren Energien ist anerkanntermaßen eine der größten Herausforderungen, vor denen Deutschland steht. Darauf mit

erweiterten Mitwirkungs- und Klagerechten von Naturschutzverbänden zu reagieren, ist kontraproduktiv. Ein über das bisherige Maß hinausgehendes Verbandsklagerecht betrachten wir daher - auch im Kontext der Zusammensetzung und der erweiterten Entscheidungskompetenz der Naturschutzbeiräte (vgl. Punkt 4 und 5) - als eine erhebliche Gefahr für einen zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien.



Wir regen daher an, - wegen der positiven Wirkung der Erneuerbaren Energien für den Natur- und Umweltschutz - eine Ergänzung des § 66 Abs. 2 um folgenden weiteren Satz vorzunehmen:

In Fällen, bei denen es sich um Vorhaben zur Nutzung Erneuerbarer Energien handelt, findet eine Mitwirkung nach Abs. 1 grundsätzlich nicht statt.

Eine dahingehende Regelung entspräche nicht nur der Einordnung der regenerativen Energien im BNatSchG, sondern würde auch zu mehr Rechts- und Planungssicherheit führen. Ferner würde eine für die Allgemeinheit kosten- und verfahrensdauererzeugende weitere massive Belastung der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichtsbarkeit vermieden.

Alternativ regt der LEE NRW an, es bei dem Recht zur Stellungnahme aus § 66 für die Nr. 4 b) und c), Nr. 7 und Nr. 12 zu belassen und § 68 ist somit wie folgt abzuändern:

Eine anerkannte Naturschutzvereinigung kann unter den in § 64 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Voraussetzungen Rechtsbehelfe einlegen gegen Entscheidungen nach § 66 Absatz 1 Nummer 4, lit. b) und c), 7 und 12, soweit Verfahren zur Ausführung von landesrechtlichen Vorschriften betroffen sind.

3. Zusammensetzung der Beiräte (zu § 70 Abs. 4)

Der LEE NRW hat Bedenken gegen die Zusammensetzung der Naturschutzbeiräte (nachfolgend: Beiräte). So werden in der hier vorgeschlagenen Zusammensetzung die Interessen an einer Beteiligung der Windenergie-, Biomasse-, Solarenergie-, Geothermie- und Wasserkraftbranche völlig ausgeklammert.



Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund des erweiterten Widerspruchsrechts der Beiräte (s. hierzu auch die Kritik zu § 75) problematisch. Denn in dem Gremium, welches - außerhalb von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (wegen der dort auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht geltenden Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG, vgl. OVG NRW, Urteil vom 12.04.2013, 11 A 2701/09; Seibert, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Kommentar, Loseblatt-Ausgabe, Band III, Stand: Juni 2012, § 13 Rn. 50) - über eine beabsichtigte Befreiung dann nicht nur zu beteiligen ist, sondern das nunmehr auch darüber zu entscheiden hat, werden die regenerativen Energien nicht vertreten und ohne Stimmrecht sein. Dabei sind diese Erneuerbaren Energien seit geraumer Zeit ein wesentlicher Bestandteil des Wirtschaftslebens auf dem Land und tragen auf diese Weise entscheidend zum Erhalt der Umwelt, des Klimas, der ländlichen Wertschöpfung und dem Gelingen der Energiewende bei.

Daher wundern wir uns, dass in den so genannten Naturschutzbeiräten keine Vertreter der Wirtschaftszweige vertreten sind, die einen maßgeblichen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz erbringen. Dagegen werden Vertreter von Interessengruppen entsandt - die zwar gesellschaftlich und auch wirtschaftlich bedeutsam sind -, deren Beziehung zum Natur- und Umweltschutz sich aber alleine aus ihren wirtschaftlichen Interessen herleiten lässt.

Der LEE NRW befürchtet deshalb, dass die durch die Beiräte zu treffenden Entscheidungen über Befreiungen stark zu Lasten der Erneuerbaren Energien ausfallen werden und dass auf diese Weise die Energiewende in NRW erheblich ausgebremst wird. Diese Befürchtung begründet sich unter anderem in dem durch den LNU, NABU und SDW im Rahmen der Novellierung des Windenergieerlasses zum Ausdruck gebrachten Ziel, die

Erneuerbaren Energien zwar zu fördern, aber deren (notwendige) flächenmäßige Ausbreitung zu beschränken (vgl. Stellungnahme vom 25. Juni 2015, S. 5f., 17ff.). Die durch diese Zusammensetzung getroffene Vorentscheidung dürfte - so befürchten wir - auch negative Auswirkungen auf Investitionsvorhaben im Bereich der Erneuerbaren Energien in NRW haben.



Die Zusammensetzung der Beiräte mit der gleichzeitigen Entscheidungskompetenz über beabsichtigte Befreiungen erscheint auch unter gesetssystematischen Gesichtspunkten bedenklich. So finden sich neben den Vertretern der Naturschutzvereinigungen fast sämtlich Vertreter jener Wirtschaftsbereiche wieder, welche durch § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert werden. So sind die Vertreter der Land- und Forstwirtschaft (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) sowie der gartenbaulichen Erzeugungswirtschaft (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) in den Beiräten vertreten, nicht jedoch Vertreter der ebenfalls im Außenbereich privilegierten Vorhaben der Wind-, Solar-, Wasser- und Biomasseenergie (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 5, 6 und Nr. 8 BauGB). Mithin wird über die durch Bundesrecht privilegierten und energiepolitisch gewünschten Vorhaben durch ein Gremium entschieden (§ 75), in welchem kein Vertreter dieser privilegierten Interessen sitzt. Einen sachlichen Grund für diese Ungleichbehandlung können wir nicht erkennen.

Genauso widerspricht diese Zusammensetzung der Beiräte aus unserer Sicht dem Rechtsgedanken des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Denn danach soll eine Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses - zu welchem auch wirtschaftliche Gründe gehören - gewährt werden können, wenn diese mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar sind. Da der Ausbau der Erneuerbaren Energien die entscheidende Grundlage für das Gelingen der gesetzlich verankerten und überparteilich angestrebten Energiewende ist, stellt dieser Ausbau ein öffentliches Interesse dar, welches zu berücksichtigen ist. Demgegenüber sind die reinen Naturschutzverbände NABU, LNU, BUND und SDW bereits mit 50 Prozent deutlich überproportional vertreten, sodass es nur eines einzigen weiteren Vertreters im jeweiligen Beirat bedarf, um ein Projekt verhindern zu können.

Danach sind - neben den derzeit zu stark gewichteten Interessen der Umweltverbände und der bereits aufgenommenen Landwirtschaftsverbände - auch Vertreter der regenerativen Energiewirtschaft als Vertreter des auch öffentlichen Interesses am Ausbau der Erneuerbaren Energien zu berücksichtigen, die zudem von den Fragen der Befreiungen im Einzelfall massiv betroffen sind. Es bestehen somit aus Sicht des LEE NRW auch erhebliche rechtliche Bedenken an der Rechtmäßigkeit einer derartigen Beiratsbesetzung.



Wir befürchten, dass vor dem Hintergrund dieser vorgeschlagenen Zusammensetzung der Beiräte in Verbindung mit der Ausweitung der Entscheidungskompetenzen der Ausbau der regenerativen Energien stark verlangsamt wird. Dies läuft indes nicht nur der Energiewende zuwider, sondern auch dem Natur- und Umweltschutz.

Der LEE NRW fordert deshalb, in den Beirat jeweils einen Vertreter der Windenergie-, Biomasse-, Geothermie-, Wasserkraft- und Solarwirtschaft aufzunehmen. Zumindest ist aber ein - durch den LEE NRW zu bestimmender - Vertreter der regenerativen Energien mit Stimmrecht in die Beiräte zu entsenden.

4. Befreiungen und Ausnahmen (zu § 75)

In diesem Zusammenhang ist auch - wie bereits oben ausgeführt - die Widerspruchsmöglichkeit durch Beiräte in der vorgesehenen Form zu kritisieren.

Der LEE NRW befürchtet, dass es durch die Neuregelung - auch im Zusammenhang mit der vorgesehenen Besetzung der Beiräte - zu einer erheblichen Verzögerung bei der Realisierung von Vorhaben im Bereich der Erneuerbaren Energien kommen wird. Denn bei realistischer Betrachtung wird im Fall des Widerspruchs des Beirats der jeweilige Umweltausschuss des Kreises oder der kreisfreien Stadt und nicht die jeweilige Vertretungskörperschaft über diesen Widerspruch entscheiden. Auf diese Weise würde die Entscheidung hier von einem Gremium überprüft, in welchem die Interessen aller Beteiligten nicht wiedergespiegelt werden (§ 75 Abs. 1 Satz 2 und 3).

Weitere Bedenken ergeben sich auch für den umgekehrten Fall. Denn wenn der Ausschuss den Widerspruch als unberechtigt zurückweist, darf die untere Naturschutzbehörde nur mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde die Befreiung erteilen (§ 75 Abs.1 Satz 4). Mithin wird hier eine dritte „Instanz“ eingeführt, bevor eine endgültige Entscheidung feststeht.



Es drängt sich uns vor dem Hintergrund der Besetzung der Beiräte und der vermutlich zuständigen Ausschüsse die Befürchtung auf, dass hier die Befreiung von Vorhaben fast gänzlich unterbunden werden soll. Dies aber stünde im Widerspruch zu den Notwendigkeiten der Energiewende. Deshalb stellt auch der neue Windenergieerlass unter 5.2.2.5 lit. b) fest, dass bei der Prüfung in der Abwägung in der Regel von einem überwiegenden öffentlichen Interesse auszugehen sei. Damit trifft der neue Windenergieerlass hier eine andere Vorentscheidung als der hier vorliegende Gesetzesentwurf, der durch die angedachte Zusammensetzung der Beiräte und die Erweiterung ihrer Entscheidungskompetenz das Gegenteil bewirken würde.

Insoweit erschließt sich uns nicht, warum die Landesregierung einerseits einen in dieser Hinsicht progressiven Windenergieerlass vorlegt, auf der anderen Seite diesen aber wieder durch die Einführung der Entscheidungskompetenz dieser Beiräte zu konterkarieren sucht.

Ferner ist die Streichung des Absatzes hinsichtlich der Entscheidungskompetenz der unteren Naturschutzbehörde in den Fällen, in denen der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgibt, nicht zielführend und ein rechtssystematischer Bruch mit dem bisherigen Genehmigungsrecht. So sieht die Landesbauordnung eine Genehmigungsfiktion für die Fälle vor, in denen eine zuständige Behörde einen Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung nicht verweigert hat (§ 72 Abs. 2 BauO NRW). Genauso wird auch im Bundesimmissionsschutzrecht für genehmigungsbedürftige Änderungen an Anlagen zumindest eine Entscheidungsfrist gesetzt (so z.B. in §§ 10 Abs. 6a, 16 Abs. 3 BImSchG).

Daher verstehen wir nicht, warum eine Regelung, welche der schnelleren Entscheidung über Vorhaben dient, gestrichen werden soll. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die neuen Naturschutzbeiräte vor einer derartigen Arbeitsbelastung stehen, dass die bisherige Regelung unzumutbar wäre. Wäre dies der Fall, wäre eine längere Entscheidungsfrist ein zielführenderes gesetzgeberisches Mittel gewesen, als dem Vorhabenträger sein Recht auf eine zeitnahe Bearbeitung seines Antrages gänzlich zu beschneiden. So jedenfalls wird eine sinnvolle und disziplinierende Regelung aus dem Gesetz genommen und es den Verwaltungsgerichten überlassen, für eine zügige Bearbeitung der Vorhaben zu sorgen, was angesichts der dortigen Verfahrenslaufzeiten geradezu satirisch wirkt.



Aus Sicht des LEE NRW ist jedenfalls klar: Ohne eine solche Regelung wird die Finanzierung und Planung von Vorhaben, die einer Befreiung bedürfen, erschwert und verzögert. Dies betrifft im besonderen Maße auch die für die Energiewende notwendigen Investitionen in regenerative Energien, die zum Teil auch von Fragen der Befreiung abhängig sind.

Der LEE NRW fordert daher, den § 75 um eine Regelung zu ergänzen, die die Vorschrift des § 67 Abs. 1 BNatSchG konkretisiert beziehungsweise ergänzt. So schlagen wir vor, den § 75 Abs. 1 um folgenden Satz 6 zu ergänzen:

„Vorhaben, die der Nutzung Erneuerbarer Energien dienen, sind regelmäßig aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses am Klimaschutz notwendig im Sinne von § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG.“

Alternativ wäre auch diese Regelung denkbar:

„Neben den in § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG genannten Fällen soll eine Befreiung auch gewährt werden, wenn das Vorhaben der Nutzung Erneuerbarer Energien dient.“

5. Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung (§ 20 Abs. 4)

Der LEE NRW begrüßt den neu geschaffenen § 20 Abs. 4 Satz 4. Er bewirkt aus Sicht des LEE NRW nicht nur die in der Begründung erwähnte Verwaltungsvereinfachung, sondern führt auch zu einer verstärkten Durchsetzungsfähigkeit von Windenergiekonzentrationszonen gegenüber bislang widerstreitenden Regelungen in Landschaftsplänen bzw. Landschaftsschutzgebietsverordnungen.



6. Sicherung Europäischer Vogelschutzgebiete

Darüber hinaus kritisiert der LEE NRW die hier vorgeschlagene Neuregelung in Form des § 52 (§ 48c LG) sowohl aus naturschutzrechtssystematischen Gesichtspunkten als auch im Hinblick auf das Gelingen der Energiewende als Ganzes. Entgegen der Begründung, die von einer Reduzierung auf Kernaussagen spricht, handelt es sich bei der Neuregelung um einen erheblich erweiterten Verbotstatbestand.

Im Einzelnen:

Die Sicherung der Europäischen Vogelschutzgebiete wurde bisher im § 48 c Abs. 5 LG geregelt. Hier werden auf S. 5 näher beschriebene einzelne Handlungen innerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten verboten. Die zur Diskussion stehende Neuregelung in § 52 Abs. 2 S. 1 sieht dagegen ein generelles Verbot von Veränderungen und Störungen vor. Diesbezüglich besteht hier Anlass zur Kritik.

Problematisch erscheint uns insbesondere, dass hier ohne nachvollziehbaren Grund neue Begrifflichkeiten eingeführt werden, die dem Naturschutzrecht so bisher fremd waren. So verwendet das BNatSchG die Begriffe „Veränderung“ und „Störung“ im Zusammenhang mit der FFH-Verträglichkeit von Vorhaben gerade nicht. Somit steht zu befürchten, dass durch die Einführung derartiger Begriffe in diesem Zusammenhang ein nicht unerhebliches Maß an Rechtsunsicherheit geschaffen wird.

Diese generelle Verbotsregelung wird im Entwurf ergänzt um weitere Regelbeispiele (§ 52 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 - 4), die zum Teil den

Verbotsregelungen des § 48c Abs. 5 S. 4 entsprechen, wie etwa im Fall der Nr. 4 (Horst- und Höhlenbäume). Es finden sich allerdings auch erhebliche Veränderungen nicht nur inhaltlicher, sondern auch rechtssystematischer Art.



So enthält der neue § 52 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 - entgegen dem oben zitierten § 48c Abs. 5 S. 4 Nr. 1 LG - ein Verbot für die Errichtung baulicher Anlagen, „von denen ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Störungsrisiko für die Vogelarten ausgeht“.

In der Gesetzesbegründung zur Nr. 1 heißt es hierzu, dass es sich hier lediglich um eine Klarstellung beziehungsweise eine Konkretisierung handelt. Aus Sicht des LEE NRW ist dies aber gerade nicht der Fall. Vielmehr ist in der neuen Formulierung ein Bruch mit der deutschen und europäischen Naturschutzrechtssystematik und eine Abkehr von der übrigen bundes- und länderseitigen Naturschutzgesetzgebung zu sehen. Denn hier wird nicht mehr wie bisher abgestellt auf die erhebliche Beeinträchtigung für den Schutzzweck des Schutzgebietes in seinen maßgeblichen Bestandteilen, sondern auf ein Tötungs- oder Störungsrisiko. Mithin wird nunmehr statt einer schutzgebietsbezogenen Regelung auf ein artenschutzrechtliches Merkmal abgestellt. Eine Deckungsgleichheit liegt insoweit aber gerade nicht vor, da ein Verstoß gegen Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) keineswegs automatisch zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europäischen Vogelschutzgebietes führt.

Die geplante Neuregelung in § 52 Abs. 2 Satz 1 widerspricht insoweit auch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Entscheidung vom 17.01.2007 - 9 A 20.05), wonach bei der Prüfung der FFH-Verträglichkeit eines Vorhabens die nachteilige Berührung von Erhaltungszielen des Schutzgebietes, nicht aber ein etwaiges individuenbezogenes Tötungs- und Störungsrisiko relevant ist.

So stellt das BVerwG auf die „langfristige Vermeidung von Qualitätseinbußen im Hinblick auf die Populationsgröße und das Verbreitungsgebiet“ ab. Dabei sind gewisse Einwirkungen, die sich in Abhängigkeit von der Empfindlichkeit der jeweiligen Arten und ihrer Standortdynamik bemerkbar machen, unerheblich, sofern der

Erhaltungszustand im Gebiet darunter insgesamt nicht leidet (BVerwG, Entscheidung vom 28.03.2013 - 9 A 22.11; Beschluss vom 06.03.2014 - 9 C 6.12).



Hinzu kommt, dass sich die durch das Bundesverwaltungsgericht entwickelte - und im Übrigen von vielen Seiten zurecht kritisierte - Rechtsfigur der signifikanten Erhöhung lediglich auf das besondere artenschutzrechtliche Tötungsverbot, nicht hingegen auf das Störungsverbot bezieht. Schon von daher schafft § 52 Abs. 2 Satz 1 eine Rechtsfigur, die in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung so nicht existiert und überträgt sie darüber hinaus in rechtswidriger Weise auf das habitatbezogene Schutzregime der NATURA 2000-Gebiete. Dieses Schutzregime bezieht sich jedoch gerade nicht auf den Individuenschutz, sondern alleine auf den Schutz des NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Der LEE NRW kritisiert die Neuregelung daher nicht nur aus naturschutzrechtssystematischen Gesichtspunkten, sondern auch vor dem Hintergrund, dass diese in zahlreichen Fällen entgegen der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Unverträglichkeit eines Vorhabens mit einem NATURA 2000-Gebiet führen wird, ohne dass überhaupt geprüft wird, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets vorliegt. Dies stellt indes eine völlig willkürliche und unverhältnismäßige Verhinderungsgesetzgebung dar, die einer sachgerechten Abwägung der einzelnen Belange gegenüber verschlossen wäre.

Der LEE NRW fordert daher, aus Gründen der Rechtsklarheit und wegen eines verhältnismäßigen Ausgleichs aller Belange, die Beibehaltung der bisherigen Regelung des § 48c LG.

7. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 13

Die bisherige Regelung zu Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen ist in § 26 LG enthalten und derart mit nur einigen Korrekturen in den § 13 übernommen. § 13 bezieht sich zwar auf die Zielsetzung des § 1 Abs. 1 BNatSchG, benennt bisher aber die dort erwähnten Belange der regenerativen Energien nicht, welches

bisher auch schon zu einem Ungleichgewicht bei den in § 26 Abs. 2 LG/ § 13 Abs. 2 aufgezählten Maßnahmen führte und führt. Dies hatte zur Folge, dass die in § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG den Erneuerbaren Energien zugemessene besondere Rolle bei der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bisher unberücksichtigt blieb. Dies führte wiederum dazu, dass die regenerativen Energien in einem vom BNatSchG nicht beabsichtigten Gegensatz zu den Maßnahmen des § 26 Abs. 2 LG standen.



Der LEE NRW fordert daher, § 13 Abs. 2 um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„Vorhaben zur Nutzung Erneuerbarer Energien dienen der dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG) und beeinträchtigen daher andere Maßnahmen nach Satz 1 nicht.“

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld

Die ersatzlose Streichung von § 4a Abs. 1 Satz 3 LG ist völlig inakzeptabel. Die darin vorgesehene Beschränkung des Flächenausgleichs ist unbedingt zu erhalten. Sie ist ausreichend und angemessen, wenn nicht sogar durch qualitativ höherwertige Maßnahmen eine geringere Ausgleichsflächengröße angemessen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch den Wegfall dieser Beschränkung die konkrete Gefahr besteht, dass die schon jetzt vielfach beklagte Flächenkonkurrenz noch weiter zunimmt. Das ist weder erforderlich noch hinnehmbar. Der LEE NRW fordert deshalb nachdrücklich, die Aufnahme einer Regelung in das LNatSchG, die dem bisherigen § 4a Abs. 1 Satz 3 LG entspricht. Wie bereits wiederholt gefordert, ist für den LEE NRW zudem ein qualitativer Ausgleich bzw. ein monetärer Ausgleich vorzugswürdig vor einem nur flächenverbrauchenden 1:1- bzw. noch darüber hinausgehenden Flächenausgleich.